

„Treffpunkt Staatsanwalt“ in einer Jugendbrigade

Seit zwei Jahren haben die Staatsanwälte im Kreis Pößneck engen Kontakt mit der Jugendbrigade „30. Jahrestag der Befreiung“ des VEB Vereinigte Porzellanwerke Kahla, Werk Triptis. Die Unterstützung dieses Kollektivs bei seinen Anstrengungen zur Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit hat einen festen Platz in unserer rechts-erzieherischen Arbeit unter der Jugend. Zugleich tragen wir damit dazu bei, im Sinne des Gemeinsamen Beschlusses des Ministerrates der DDR; des Zentralrates der FDJ und des Bundesvorstandes des FDGB zur weiteren Förderung und Bildung von Jugendbrigaden vom 4. Februar 1977 (Informationsblatt des FDGB 1977, Nr. 3) in diesen Kollektiven die günstigsten Bedingungen und Voraussetzungen für ihre volle Wirksamkeit zu schaffen.

Als eine Methode der Unterstützung der Jugendbrigade hat sich der „Treffpunkt Staatsanwalt“ bewährt, der einmal monatlich nach Arbeitsschluß stattfindet. Zur Vorbereitung auf den jeweiligen „Treffpunkt“ informiert sich der Staatsanwalt beim Werkdirektor, beim Parteisekretär und beim FDJ-Sekretär über aktuelle betriebliche Probleme, insbesondere über die Situation in der Jugendbrigade. Der „Treffpunkt“ selbst ist ein etwa einstündiges aufgelockertes Gespräch, in dem der Staatsanwalt zunächst kurz zu einem bestimmten Thema spricht und danach Fragen der Jugendlichen beantwortet. So wurden bisher insbesondere behandelt:

- Fragen der Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Arbeitsbereich,
- die Rolle des Arbeitsrechts bei der rationellen Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens,
- Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes,
- Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität.

Lebhafte Diskussionen gibt es fast immer über die Sendungen der Fernsehreihe „Der Staatsanwalt hat das Wort“. Gegenwärtig werden die Jugendlichen über einen längeren Zeitraum mit praktischen Fragen der Anwendung des AGB im Betrieb vertraut gemacht.

An den Zusammenkünften des Staatsanwalts mit der Jugendbrigade nimmt in der Regel der FDJ-Sekretär des Betriebes teil. Aber auch leitende Mitarbeiter des Betriebes werden eingeladen, wenn es um die Klärung betriebs-spezifischer Fragen geht. So informierten z. B. der verantwortliche Abteilungsleiter über die Materialbereitstellung zur Sicherung eines kontinuierlichen Produktionsablaufs und der Sicherheitsinspektor über den Arbeits- und Gesundheitsschutz beim Umgang mit bestimmten Chemikalien.

Über die Ergebnisse der Aussprache und über ungeklärte Fragen, die in die Zuständigkeit der Betriebsleitung fallen, unterrichtet der Staatsanwalt den Werkdirektor, damit dieser die erforderlichen Maßnahmen veranlassen kann.

Die Mitglieder der Jugendbrigade hatten auch Gelegenheit, an einer von der FDJ-Kreisleitung veranstalteten Rechtskonferenz sowie an Gerichtsverhandlungen in Straf- und in Arbeitsrechtssachen teilzunehmen. Eine Exkursion in den Jugendwerkhof führte zu Verbindungen der Brigade mit solchen dort untergebrachten Jugendlichen, die produktive Tätigkeit im Porzellanwerk Triptis verrichten. Diese Verbindungen wirkten sich auf die Einstellung und das Verhalten dieser Jugendlichen positiv aus.

Es kann festgestellt werden, daß während unserer Zusammenarbeit mit der Jugendbrigade das Rechtsbewußtsein der Brigademitglieder gewachsen ist. Das zeigt sich z. B. daran, daß die Anzahl der Arbeitsunfälle im Bereich gesunken ist, daß Maßnahmen zur weiteren Erhöhung von Ordnung und Sicherheit getroffen wurden (u. a. in Verwirklichung eines Neuerervorschlags), daß die Bereitschaft

aller Brigademitglieder, an der gesellschaftlichen Arbeit aktiv mitzuwirken, größer geworden ist und daß sich alle Jugendlichen gegenüber Mängeln und Nachlässigkeiten in der Arbeit kritischer als bisher verhalten. Die Jugendbrigade, deren Mitglieder an hochproduktiven Anlagen des Betriebes arbeiten, kämpfen um die Anerkennung als „Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“.

HEINZ SCHELLHORN,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises Pößneck

Zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen aus vollstreckbaren Entscheidungen

Nach § 85 ZPO haben die zur Erfüllung eines vollstreckbaren Anspruchs Verpflichteten (Schuldner) im Zusammenwirken mit den Gläubigern alle Anstrengungen zu unternehmen, um die ihnen obliegenden Verpflichtungen freiwillig, pünktlich und vollständig zu erfüllen.

Die Entwicklung des Arbeitsanfalls der Gerichte unseres Bezirks auf dem Gebiet der Vollstreckung zeigt jedoch, daß die Realisierung derartiger Verpflichtungen nach wie vor des intensiven staatlichen und gesellschaftlichen Einwirkens auf die Schuldner bedarf — bis hin zu Vollstreckungsmaßnahmen der Gerichte. Den Sekretären der Kreisgerichte erwächst daraus die besondere Verantwortung, nach entsprechendem Antrag im Zusammenwirken mit Gläubigern und Schuldnern die Vollstreckung unter Beachtung der sich aus § 86 ZPO ergebenden Grundaufgaben bis zur vollständigen Erfüllung des Anspruchs zu betreiben. Das erfordert eine rationelle und konsequente Arbeitsweise der Vollstreckungssekretäre durch die breite Anwendung aller gesetzlichen Möglichkeiten, um den im Gerichtsverfahren begonnenen Erziehungsprozeß der Bürger zu gesellschaftsgemäßem Verhalten unter Wahrung der Rechte der Beteiligten fortzusetzen.

Für die Realisierung von Zahlungsverpflichtungen orientiert die ZPO zunächst auf die Vollstreckung in das Arbeitseinkommen des Schuldners (§§ 96 ff. ZPO). Wenn derartigen Anträgen sofort nach Eingang aber nur zu etwa 70 Prozent stattgegeben werden kann, dann deshalb, weil die Gläubiger ihren Verpflichtungen aus § 91 Abs. 2 ZPO, dem Gericht die Arbeitsstelle und andere notwendige und sachdienliche Informationen mitzuteilen, nicht oder nicht vollständig nachkommen. Die fehlenden Angaben über die Arbeitsstelle des Schuldners betreffen dabei fast ausschließlich solche Ansprüche, die vorher mit gerichtlicher Zahlungsaufforderung geltend gemacht worden sind. Dieser Umstand verpflichtet die Direktoren der Gerichte, auch der Arbeit mit den gerichtlichen Zahlungsaufforderungen besondere Beachtung zu schenken. Die Sekretäre müssen vor allem eine gute Zusammenarbeit mit solchen Gläubigern wie VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft, Verkehrsbetriebe, Energieversorgungsbetriebe, Sparkassen sichern, um vorbeugend und zielgerichtet auf die freiwillige Einhaltung solcher Verpflichtungen wie Zahlung des Mietpreises, der Beträge für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie durch die Schuldner einzuwirken.

Zur Realisierung von Vollstreckungsanträgen wegen Geldforderungen kann der Sekretär gemäß § 95 ZPO den Schuldner vorladen und über seine wirtschaftlichen Verhältnisse vernehmen; er kann außerdem auch staatliche Organe um Unterstützung ersuchen.

Es kommt jedoch noch oft vor, daß die Sekretäre bei der Vernehmung lediglich die Arbeitsstelle des Schuldners feststellen und danach die Pfändung des Arbeitseinkommens einleiten. Diese Praxis ist nur dann richtig, wenn der Schuldner sich nicht zur Zahlung bereit erklärt und